



AU-Leistung – ein Leistungsbeispiel.

Der 26-jährige Zerspanungsmechaniker Olli K. leidet seit Anfang August 2019 an einem Hautpilz am Oberschenkel und im Intimbereich. Der Ausschlag, Juckreiz und das Nässeln, sind so stark ausgeprägt, dass ihn sein Hausarzt Anfang August eine Cortisonsalbe zur Linderung verordnet und eine AU-Bescheinigung („gelber Schein“) ausstellt. Als nach 2 Wochen keine Besserung eintritt, sucht er einen Dermatologen auf, der ihm eine weitere Salbe verschreibt. Auch danach verschwinden die Beschwerden wie z. B. der Juckreiz noch immer nicht vollständig. Weitere konservative Therapieversuche folgen, aber erst nach 5 Monaten bessern sich erstmals leicht die Beschwerden. Bei einer erneuten Vorstellung beim Hausarzt diagnostiziert dieser (nach weiteren Befunderhebungen) eine Darmentzündung als Ursache der Beschwerden. Deren

medikamentöse Behandlung war nach kurzer Zeit erfolgreich und Olli K. wieder voll arbeitsfähig.

Olli Ks. Einkommenschutz:

- Berufsunfähigkeitsversicherung (SBUDC):
1.000 EUR Monatsrente

Olli Ks. Leistungsantrag: Im November 2019 beantragte Olli K. Leistungen aufgrund der seit August 2019 bestehenden Arbeitsunfähigkeit. Die für die Leistungsprüfung erforderlichen Befund- und Behandlungsberichte reichte Olli K. erst Anfang Februar 2020 ein. Die rückwirkende Anerkennung des Leistungsanspruchs zum 01.08.2019 erfolgte am 13.02.2020. Nachdem Olli K. ab Ende Februar wieder voll arbeitsfähig war, wurde die Leistungszahlung eingestellt.

Ab 13.02.2020 **Zahlung AU-Rente**
rückwirkend für den Zeitraum 01.09.2019 – 29.02.2020

